

8883

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung
des Bundesgesetzes betreffend die Taggelder und Reise-
entschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen
der eidgenössischen Räte**

(Vom 15. November 1963)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 4. Dezember 1961 unterbreitete Ihnen der Bundesrat eine Botschaft über die Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte. Der ihr beigefugte Beschlussesentwurf bezweckte die Erhöhung des Taggeldes von 65 auf 100 Franken; eine Änderung der Reiseentschädigung wurde nicht vorgeschlagen. Die eidgenössischen Räte genehmigten die Vorlage unverändert in der Dezembersession 1961. In der Folge wurde jedoch das Referendum ergriffen und die Erhöhung der nationalratlichen Taggelder am 27. Mai 1962 vom Volk mit starkem Mehr verworfen. Dabei trat ziemlich klar zutage, dass sich der Entscheid weniger gegen die Verbesserung der Bezüge der Parlamentarier als vielmehr gegen die Art der Entschädigungsordnung richtete, welche den ungleichen Aufwendungen des einzelnen Ratsmitgliedes offenbar zu wenig Rechnung trug. Diese Auffassung kommt auch in der am 10. Juni 1963 vom Nationalrat und am 6. Oktober 1963 vom Ständerat als erheblich erklärten Motion zum Ausdruck, welche den Bundesrat erneut beauftragt, den eidgenössischen Räten eine Vorlage betreffend die Verbesserung der Taggelder zu unterbreiten.

1. Bisherige Regelung

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1923 betreffend die Taggelder und Entschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen sieht zwei Entschädigungsansätze vor.

Das *Taggeld* soll die Auslagen decken, welche dem Ratsmitglied für die Unterkunft und den Unterhalt am Sitzungsort erwachsen. Darüber hinaus stellt es ein teilweises Entgelt für die Arbeit des Parlamentsmitgliedes und für einen allfälligen Verdienstausschlag im Berufe dar. Das Taggeld wird für die Sitzungstage sowie für die Tage der Unterbrechung der parlamentarischen Arbeit über das Wochenende ausgerichtet.

Die *Reiseentschädigung* ist im wesentlichen der Ersatz für die Kosten der Reise an den Sitzungsort und zurück. Sie bemisst sich auf Grund der Distanz zwischen Wohn- und Sitzungsort und wird für die ganze Dauer einer mehrwöchigen Session nur einmal für die Hin- und Rückreise ausgerichtet.

Die Ansätze des Taggeldes und der Reiseentschädigung wurden wiederholt den veränderten Verhältnissen angepasst:

	Taggeld	Reiseentschädigung ¹⁾ je km
Bundesgesetz vom 6. Oktober 1923 . .	30 Franken	50 Rappen
Bundesgesetz vom 5. Oktober 1929 . .	40 Franken	50 Rappen
Bundesgesetz vom 19. Dezember 1934 .	35 Franken	40 Rappen
Bundesbeschluss vom 31. Januar 1936 .	30 Franken	40 Rappen
Bundesbeschluss vom 28. September 1944	40 Franken	40 Rappen
Bundesgesetz vom 12. März 1948 . . .	40 Franken	50 Rappen
Bundesgesetz vom 21. Dezember 1950 .	50 Franken	50 Rappen
Bundesgesetz vom 28. Juni 1957 . . .	65 Franken	50 Rappen

2. Beantragte Regelung

Der vorliegende Antrag stützt sich auf die im Nationalrat und besonders im Ständerat anlässlich der Behandlung der Motion Sauser betreffend die Anpassung der Taggelder formulierten Vorschläge. Danach soll das Taggeld von 65 auf 75 Franken erhöht und durch eine Entschädigung von 25 Franken für die mit dem auswärtigen Übernachten verbundenen Kosten ergänzt werden. Anspruch auf eine solche Entschädigung haben Ratsmitglieder, die weiter als 50 Kilometer vom Sitzungsort entfernt wohnen.

Die Umschreibung der Voraussetzung für den Anspruch auf die Entschädigung für das Übernachten bietet keine besondere Schwierigkeit, da bereits bisher die Reiseentschädigung entsprechend der Entfernung zwischen Sitzungs- und Wohnort berechnet wurde. Ausser für die Nächte zwischen Sitzungen soll die Entschädigung für die Nacht zwischen dem Sitzungs- und Reisetag, falls die Reise am ersten oder letzten Sitzungstag nicht möglich ist, ausgerichtet werden; kein Anspruch besteht in der Zeit der sitzungsfreien Tage.

Der beigelegte Beschlussesentwurf trägt schliesslich dem Beschluss des Nationalrates vom 22. Juni 1961 anlässlich der Beratung des Geschäftsverkehrsgesetzes Rechnung, wonach die Bedingungen, unter welchen bei mehrwöchigen

¹⁾ Für Kommissionssitzungen vermindert sich die Reiseentschädigung um 20 Rappen.

Sessionen das Taggeld für die sitzungsfreien Tage des Wochenendes ausgerichtet wird, zu ändern sind. Der Ständerat verzichtete damals auf einen solchen Beschluss, weil er annahm, die vorgeschlagene Regelung werde in das Taggeldgesetz aufgenommen.

3. Kosten

Aus der beantragten Neuordnung des Taggeldes des Nationalrates erwachsen dem Bund Mehrausgaben von 524 000 Franken für den Nationalrat und dessen Kommissionen sowie von 48 000 Franken für die Kommissionen des Ständerates, total also von rund 572 000 Franken.

4. Inkrafttreten

Der Bundesrat soll durch den beigefügten Gesetzesentwurf ermächtigt werden, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu beschliessen. Dabei besteht die Meinung, die erhöhten Ansätze vom Beginn der folgenden Session hinweg auszurichten, wenn das Gesetz Rechtskraft erhalten hat. Eine Rückwirkung ist also nicht vorgesehen.

Wir empfehlen Ihnen unsere Vorlage zur Annahme; gleichzeitig beantragen wir Ihnen, das eingangs erwähnte Postulat der eidgenössischen Räte vom 10. Juni/6. Oktober 1963 abzuschreiben. Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 15. November 1963.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Spühler

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesgesetz
über
**die Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Taggelder
und Reiseentschädigungen des Nationalrates
und der Kommissionen der eidgenössischen Räte**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 79 und 85, Ziffer 3 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. November 1963,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1923 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte wird wie folgt geändert:

Art. 1

¹ Die Mitglieder des Nationalrates beziehen für jeden Tag ihrer Anwesenheit an den Sitzungen des Rates ein Taggeld von fünfundsiebzig Franken. Sie beziehen dieses Taggeld auch für die Tage der Unterbrechung der Ratsarbeit, sofern die Unterbrechung nicht länger als vier Tage dauert. Anspruch auf das Taggeld für diese sitzungsfreien Tage haben indessen nur die Ratsmitglieder, die beim Schlussappell vor der Unterbrechung anwesend sind und nach der Wiederaufnahme der Ratsarbeit an Sitzungen vor der nächsten Unterbrechung teilnehmen.

² Die Mitglieder der Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates erhalten die nämliche Entschädigung für jeden Tag ihrer Anwesenheit an den Kommissionssitzungen.

³ Die Mitglieder des Nationalrates und der Kommissionen, die nicht am Sitzungsorte oder in einem Umkreis von 50 Kilometern davon wohnen, beziehen eine Entschädigung von 25 Franken für das Übernachten zwischen den Sitzungstagen. Reisetage gemäss Artikel 3 gelten auch als Sitzungstage.

II

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des
Bundesgesetzes betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und
der Kommissionen der eidgenössischen Räte (Vom 15. November 1963)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8883
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.11.1963
Date	
Data	
Seite	1251-1254
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 328

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.